



II- 624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 19.007/3-GD/1972

232 /A.B.
zu 289 /J.
Präs. am 21. März 1972

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Suppan und Genossen, betreffend Vorlage von Beförderungsanträgen.

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Suppan und Genossen vom 15.2.1972, Nr. 289/J, betreffend Vorlage von Beförderungsanträgen beantworte ich wie folgt:

I. Rechtskundige Beamte

Frage 1: "Wie lauten Ihre Aufträge zur Vorlage von Beförderungsanträgen im einzelnen und im vollen Wortlaut für die 7 Angehörigen des Rechtskundigen Dienstes?"

Antwort: Meine Aufträge lauten:

- a) "Bezugnehmend auf die mir vorgelegten Beförderungsanträge zum kommenden Beförderungstermin 1.1.1971 darf ich Sie ersuchen, noch Beförderungsanträge für die nachstehend angeführten Polizeibeamten dem Bundeskanzleramt vorzulegen:
(Es folgen der Name eines Stadthauptmannes der Bundespolizeidirektion Wien und der Name eines Pol.Bez.Insp. der Bundespolizeidirektion Wien)"

Das Bundeskanzleramt stellte den Beförderungsantrag für den Rechtskundigen Beamten auf ein halbes Jahr zurück.

- b) Mein Sekretariat erkundigte sich über meinen

Auftrag bei der zuständigen Personalabteilung, ob ein Rechtskundiger Beamter aus dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Graz zum nächsten Termin befördert werden könne. Die Personalabteilung berichtete, daß die Beförderung dieses Beamten erst zum Termin 1.7.1972 erfolgen könne, da einer früheren Beförderung die Folgen einer Disziplinarstrafe entgegenstünden.

Da die Beförderungsrichtlinien inzwischen jedoch mit dem Erlaß vom 26.11.1971, Zl. 73.650-12/71, neu überarbeitet worden waren, stand einer Beförderung nichts mehr im Wege, weshalb von der zuständigen Abteilung ein diesbezüglicher Beförderungsantrag dem Bundeskanzleramt vorgelegt wurde. Der Beamte wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.1972 vom Polizeioberkommissär zum Polizeirat befördert.

- c) und d) Die zuständige Abteilung meines Ressorts beabsichtigte, nur einen von zwei von der Bundespolizeidirektion Wien vorgelegten Beförderungsanträgen für 2 Rechtskundige Beamte an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten. Ich habe das Geschäftsstück, Zl. 72.151 -12/71, mit dem handschriftlichen Vermerk versehen:

"Ich bin für die Vorlage beider Anträge", was geschehen ist.

Das Bundeskanzleramt hat in der Folge nur der Ernennung eines Rechtskundigen Beamten zugestimmt und die Ernennung des anderen Rechtskundigen Beamten auf ein halbes Jahr zurückgestellt.

- e) Am 15.1.1971 erging über meinen Auftrag vom Sekretariat an die zuständige Personalabteilung folgendes Ersuchen:

- 2 -

"Über Auftrag des Herrn Bundesministers wird um Mitteilung über die Beförderungsaussichten der Polizeiräte Dr. N.N. und N.N. aus Eisenstadt gebeten."

In dieser Angelegenheit wurde ich von der zuständigen Personalabteilung informiert, daß ein Antrag auf Ernennung zum Oberpolizeirat zum Termin 1.7.1971 nicht möglich sei, weil lt. Dienstpostenbewertung ein Abteilungsleiter nur dann befördert werden kann, wenn er gleichzeitig Stellvertreter des Sicherheitsdirektors ist.

Da mir der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit vorgeschlagen hat, diesen Abteilungsleiter zum Stellvertreter des Sicherheitsdirektors zu ernennen und ich diesem Antrag stattgegeben habe, wurde für den Genannten ein Antrag auf Beförderung vom Polizeirat zum Oberpolizeirat vorgelegt.

Das Bundeskanzleramt hat dem Beförderungsantrag mit Wirkung vom 1.7.1971 zugestimmt.

Die Beförderung des zweiten Rechtskundigen Beamten wurde im Hinblick auf inzwischen eingetretene disziplinare Vorfälle nicht mehr beantragt.

- f) Mir wurde mit dem Geschäftsstück 70.766-12/71 vorgeschlagen, die Beförderung eines Rechtskundigen Beamten aus dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Linz beim Bundeskanzleramt zu versuchen und die Beförderung eines anderen Rechtskundigen Beamten aus dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Innsbruck zurückzustellen.

Ich versah dieses Geschäftsstück, Zl. 70.766-12/71, mit dem Vermerk: "Mir erscheint die Dienstklassenzeit bei Herrn N.N. (Linz) und Dr. N.N. (Innsbruck) sehr ähnlich."

Die zuständige Personalabteilung legte dem Bundeskanzleramt beide Anträge vor. Das Bundeskanzleramt hat jedoch der Beförderung des Dr. N.N. (Innsbruck) nicht zugestimmt.

II. Polizeisanitätsdienst

Frage 2: "Wie lautet Ihr Auftrag zur Vorlage eines Beförderungsantrages für den Angehörigen des Polizeisanitätsdienstes?"

Antwort: Ich habe im Zusammenhang mit der beantragten Beförderung eines Polizeisanitätsrates am 11.5.1970 an die zuständige Personalabteilung folgenden Dienstzettel gerichtet:

"Der Zentralaussschuß für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige beim Bundesministerium für Inneres hat mich schriftlich um Veranlassung der Eingabe des Pol.Sanitaätsrates Dr.N.N.zum Pol.Obersanitaätsrat er-sucht. Mit Rücksicht auf die Gesamtdienstzeit und das Lebensalter des Genannten darf ich Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, ersuchen, mir einen Antrag auf Beförderung des Genannten zum Termin 1.7.1970 vorzulegen."

Das Bundeskanzleramt hat die Beförderung des Be-
amten auf ein halbes Jahr zurückgestellt.

III. Verwaltungsdienst:

Frage 3: "Wie lauten Ihre Aufträge zur Vorlage von Beförderungsanträgen im einzelnen und im vollen Wortlaut für die

- 3 -

3 Angehörigen des Verwaltungsdienstes?"

Antwort: a) In meinem Auftrag richtete mein Sekretariat am 21.12.1970 an den Vorstand der Personalabteilung nachstehendes Schreiben:

"Nach einer dem Herrn Bundesminister aus dem Bundeskanzleramt zugekommenen Mitteilung besteht für AS. N.N. von der Bundespolizeidirektion Wien nunmehr doch die Aussicht, zum Wirkl. Amtsrat (Dienstklasse VI) befördert zu werden. Auftragsgemäß darf gebeten werden, dem Herrn Bundesminister einen entsprechenden Antrag an das Bundeskanzleramt umgehend vorzulegen."

Dem bezüglichen Beförderungsantrag hat das Bundeskanzleramt zugestimmt.

b) Unter der Zahl 69.942-12/70 wurde einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige der Antrag auf Ernennung eines Amtsoberrevidenten zum Amtssekretär vorerst zurückgestellt, bis die Löschung der Eintragung einer Disziplinarstrafe im Standesausweis und die Anrechnung eines Hemmungszeitraumes als Folge dieser Disziplinarstrafe durchgeführt worden ist.

Mein Sekretariat hat über meinen Auftrag die Personalabteilung in Kenntnis gesetzt, daß ich mit dieser Vorgangsweise einverstanden bin. Nach Genehmigung der Löschung der Eintragung einer Disziplinarstrafe im Standesausweis des Beamten durch die Disziplinarkommission wurde die Hemmungszeit für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet und einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige und mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes

mit gleicher Wirksamkeit die Ernennung des Beamten zum Amtssekretär durchgeführt.

- c) Ich richtete am 9.12.1970 an die Personalabteilung folgenden Dienstzettel:

"Amtsoberrevident N.N., Vollmaturant, ausgezeichnete Dienstbeschreibung, der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde für den 1.1.1971 für eine Beförderung in die Dienstklasse V beantragt. Nunmehr wird mir berichtet, daß dieser Beförderungsangelegenheit nicht nähergetreten wird und mir gleichzeitig mitgeteilt, daß im Vorjahr ein B-Maturant der gleichen Polizeibehörde mit 1.1.1970 in die Dienstklasse V befördert worden ist und AOR N.N. nunmehr die gleichen Voraussetzungen aufweist, wie sie bei Herrn N.N. im Vorjahr gegeben waren. Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, ersuchen, die vorstehenden Angaben zu überprüfen und sollten dieselben auf Richtigkeit beruhen, zu veranlassen, daß ein entsprechender Beförderungsantrag für AOR N.N. dem Bundeskanzleramt noch für den kommenden Beförderungstermin vorgelegt wird. In diesem müßte meines Erachtens auch auf den Fall des B-Maturanten hingewiesen werden."

Eine Überprüfung durch die Personalabteilung ergab, daß beide Fälle gleich gelagert waren. Dem sodann vorgelegten Beförderungsantrag hat das Bundeskanzleramt "im Hinblick auf den langjährigen ausgezeichneten Verwendungserfolg" zugestimmt.

IV. Sicherheitswachdienst

Frage 4: "Wie lauten Ihre Aufträge zur Vorlage von Beförderungsanträgen im einzelnen und im vollen Wortlaut für die 12 Angehörigen des Sicherheitswachdienstes?"

Antwort: a) Unter der ho. Zl. 70.210-12/70 wurde einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes ein Antrag auf Ernennung des Pol.Rittmeisters N.N. zum Polizeimajor dem Bundeskanzleramt zugeleitet. Das Bundeskanzleramt hat diesem Antrag die Zustimmung mit der Begründung versagt, daß der Beamte noch keine ausreichende Gesamtdienstzeit erbringe, obwohl von ho. auf eine Berechnung der Laufbahn des Beamten hingewiesen worden ist, derzufolge die Gesamtdienstzeit ausreichend gewesen wäre.

Ich wurde über diesen Sachverhalt informiert und habe die zuständige Personalabteilung am 15.12.1970 wie folgt angewiesen:

"Dem Vernehmen nach wurde dem von do. gestellten Antrag auf Ernennung des Pol.Majors N.N. von der Bundespolizeidirektion Linz zum Pol.Oberstleutnant vom Bundeskanzleramt die Zustimmung versagt, obwohl der Genannte alle Voraussetzungen für eine Ernennung mit Wirksamkeit vom 1.1.1971 erfüllt.

Ich ersuche daher, umgehend neuerlich einen Antrag an das Bundeskanzleramt zu stellen, damit die Ernennung mit Wirksamkeit vom 1.1.1971 vorgenommen werden kann."

Das Bundeskanzleramt hat auf Grund der eingehenden Stellungnahme der Personalabteilung meines

Ressorts der Beförderung vom Polizeirittmeister zum Polizeimajor zugestimmt.

- b) Der Antrag auf Ernennung eines Polizeibezirksinspektors zum Polizeigruppeninspektor wurde zunächst zurückgestellt.

Ich erteilte am 3.12.1970 folgenden Auftrag:

"Im Hinblick auf den Umstand, daß Pol.Bez.Insp. N.N. während der NS-Zeit dreieinhalb Jahre in politischer Haft und in Konzentrationslagern verbracht hat und als 1. Manipulant der SW-Abteilung Meidling einen Dienstposten bekleidet, der früher mit einem Polizeigruppeninspektor besetzt war, müßte es meines Erachtens doch möglich sein, bei großzügiger Auslegung der Beförderungsbestimmungen eine Ernennung zum Polizeigruppeninspektor zu erreichen."

Das Bundeskanzleramt hat dem Antrag jedoch "mangels entsprechend bewerteter Verwendung" nicht zugestimmt.

- c) Einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes und mit meiner Zustimmung wurde zunächst der Antrag auf Ernennung des Polizeibezirksinspektors N.N. zum Polizeigruppeninspektor mangels freien Dienstpostens zurückgestellt.

Auf Grund einer mir zugekommenen Information habe ich am 25.11.1970 die zuständige Personalabteilung wie folgt angewiesen:

"Das Bundespolizeikommissariat Villach hat am 8.9.1970 Ihrer Abteilung einen Antrag auf Be-

förderung des Polizeibezirksinspektors N.N. zum Polizeigruppeninspektor vorgelegt. Dieser Antrag soll nur deshalb nicht in Behandlung gezogen worden sein, weil im Moment drei Dienstposten für Polizeigruppeninspektoren bei dieser Behörde besetzt sind.

Nunmehr teilt mir Hofrat Dr. Roeder mit, daß Polizeigruppeninspektor Karl Thalauer mit Ablauf dieses Jahres in Pension geht und Polizeigruppeninspektor Kuno Pichler mit Ablauf des 30.6.1971 in den dauernden Ruhestand treten wird.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, ersuchen, dem Bundespolizeikommissariat Villach, sollte ein dritter Dienstposten dem Kommissariat nicht auf Dauer zugewiesen werden können, vorläufig einen Dienstposten zur Verfügung zu stellen und die Beförderung des N.N. beim Bundeskanzleramt zum Termin 1.1.1971 zu beantragen."

Das Bundeskanzleramt hat einer Beförderung erst mit 1.7.1971 zugestimmt.

- d) Ich wurde informiert, daß die Bundespolizeidirektion Wien keinen Antrag auf Ernennung des Pol.Rev.Insp. N.N. zum Pol.Bez.Insp. vorgelegt hat, obwohl er nach meiner Meinung die Voraussetzung hierfür aufwies.

Mein Sekretariat hat über meinen Auftrag am 3.10.1970 an die zuständige Personalabteilung folgenden Dienstzettel gerichtet:

"Dem Vernehmen nach besitzt der Pol.Rev.Insp. N.N., dzt. Verkehrsinspektor beim Bundespolizeikommissariat Hernals, alle Voraussetzungen für eine Beförderung

zum Pol.Bez.Insp. Der Herr Bundesminister er-
sucht um sofortige Prüfung, ob Pol.Rev.Insp. N.N.
nicht noch zum kommenden Termin für eine Be-
förderung in Aussicht genommen werden kann."

Nach Vorlage eines Beförderungsantrages durch die
Bundespolizeidirektion Wien und Weiterleitung an
das Bundeskanzleramt hat dieses der Beförderung
zum 1.1.1971 zugestimmt.

- e) Ich habe mir über die Beförderungsaussichten
des Pol.Rev.Insp. N.N. des Bundespolizei-
kommissariates Villach zum Pol.Bez.Insp. be-
reits im November 1970 berichten lassen. Eine
Beförderung zum 1.1. oder 1.7.1971 war wegen
eines zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten
Disziplinarverfahrens nicht möglich, zumal der
Genannte nur mit "gut" qualifiziert worden war.

Mein Sekretariat richtete über meinen Auftrag
am 30.10.1970 an die zuständige Personalstelle
folgenden Dienstzettel:

"Unter Bezugnahme auf die dem Herrn Bundesmini-
ster unter Zl. 73.553-12/1970 vorgelegte Infor-
mation betreffend die Frage der Beförderung des
Pol.Rev.Insp. N.N. des Bundespolizeikommissariates
Villach wird mitgeteilt, daß der Herr Bundes-
minister der von der Gruppe A vorgeschlagenen
Vorgangsweise zustimmt.

Es darf daher ersucht werden, das Bundespolizei-
kommissariat Villach anzuweisen, einen Beförde-
rungsantrag für den Genannten vorzulegen."

Die Vorlage des Beförderungsantrages versah ich
im Hinblick darauf, daß die Disziplinarsache noch

nicht endgültig geregelt erschien, mit dem Vermerk: 'Weitergeben, aber Dekretausfolgung aufschieben, bis Disziplinarverfahren erledigt.'

Das Bundeskanzleramt hat der Ernennung des Beamten nicht zugestimmt.

- f) Das Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt legte einen Antrag auf Ernennung eines Pol. Rev. Insp. zum Pol. Bez. Insp. vor. Der Beamte erfüllte alle Voraussetzungen für eine Beförderung beim Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt; es stand jedoch kein freier und systemisierter Dienstposten zur Verfügung.

Ich habe auf dem mir vorliegenden Geschäftsstück, Zl. 74.177-12/70, folgende schriftliche Weisung erteilt:

"Ich ersuche einen Posten aus dem Gesamtstand zu binden."

Da der Beamte alle Voraussetzungen erfüllte und der Dienstposten im Gesamtstand frei zur Verfügung stand, hat das Bundeskanzleramt dem von meinem Ressort gestellten Antrag auf Ernennung des Pol. Rev. Insp. N.N. zum Pol. Bez. Insp. zugestimmt.

- g) Da die Ernennung des Pol. Bez. Insp. N.N. zum Pol. Gruppeninspektor mangels entsprechend bewerteter Verwendung nicht durchgeführt werden konnte, hat mein Sekretariat über meinen Auftrag am 23.3.1971 an die Personalabteilung folgenden Dienstzettel gerichtet:

"In seinem Bemühen, zum Polizeigruppeninspektor befördert zu werden, hat sich der dem Personal-

stand der Bundespolizeidirektion Wien angehörige Pol.Bez.Insp. N.N. um die freie Stelle eines Kommissariatswachkommandanten beworben. Wie nunmehr dem Herrn Bundesminister mitgeteilt wurde, ist der Beamte auf Grund des polizeichefärztlichen Befundes und Gutachtens vom 16.3.1971 infolge seiner Leiden (Schwäche der Bauchdeckmuskulatur und Zustand nach mehrmaligen Leistenbruchoperationen) weiterhin bleibend exekutivdienstuntauglich; für den Innendienst eignet er sich nach wie vor.

Da sich Pol.Bez.Insp. N.N. bemüht hat, die Voraussetzungen für seine Beförderung zum Polizeigruppeninspektor zu schaffen, jedoch sein Gesundheitszustand dieser Absicht entgegensteht, ist der Herr Bundesminister der Meinung, daß unter Anführung dieses Umstandes die Beförderung zum Polizeigruppeninspektor beantragt werden soll. Dies umsomehr, als sich N.N. seine Leiden zwischen 1938 und 1945, während er aus politischen Gründen inhaftiert war, zugezogen hat und bei ihm nach einem Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung eine 50%ige Erwerbsminderung besteht.

Auftragsgemäß darf daher gebeten werden, für den nächsten Beförderungstermin einen entsprechenden Antrag dem Bundeskanzleramt zuzumitteln. Der Antrag wäre 'vor Abfertigung' dem Herrn Bundesminister vorzulegen."

Das Bundeskanzleramt hat der Beförderung des Pol.Bez.Insp. N.N. zum Pol.Gruppeninspektor zum 1.7.1971 nunmehr zugestimmt.

- h) Unter der ho. Zl. 62.815-12/71 wurde der Antrag auf Ernennung des Pol.Bez.Insp. N.N. aus Klagenfurt zum Pol.Gruppeninspektor einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten

- 7 -

des Sicherheitswachdienstes und mit meiner Zustimmung wegen zu kurzer Dienststufendienstzeit in Beziehung zur Dienstbeurteilung zurückgestellt.

Auf Grund einer mir zugegangenen Intervention und Information habe ich mich veranlaßt gesehen, die zuständige Personalabteilung am 30.6.1971 telefonisch anzuweisen, für diesen Pol.Bez.Insp. einen Beförderungsantrag zum Polizeigruppeninspektor dem Bundeskanzleramt vorzulegen.

Das Bundeskanzleramt hat in Abänderung der bisherigen negativen Stellungnahme der Ernennung des Genannten zum Polizeigruppeninspektor zugestimmt.

- i) Über meinen Auftrag richtete mein Sekretariat am 20.4.1971 an die zuständige Personalabteilung nachstehenden Dienstzettel:

"Wie dem Herrn Bundesminister mitgeteilt wurde, soll Pol.Rev.Insp. N.N. bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck einen Dienstposten innehaben, der nach der Dienstpostenbewertung für einen Pol.Bez.Inspektor vorgesehen ist.

Zur Information des Herrn Bundesministers darf um Mitteilung gebeten werden, ob eine Beförderung des Pol.Rev.Insp. N.N. zum Pol.Bez.Insp. mit Wirksamkeit vom 1.7.1971 vorgesehen ist und verneinendenfalls, welche Umstände dieser Maßnahme entgegenstehen."

Mir wurde unter Zl. 64.937-12/71 berichtet, daß die Bundespolizeidirektion Innsbruck bisher keinen Antrag auf Ernennung des Pol.Rev.Insp. N.N. zum Pol.Bez.Insp. vorgelegt hat, obwohl der

Beamte die Voraussetzungen hierfür aufweise und der erforderliche Dienstposten frei zur Verfügung stehe.

Ich habe das mir vorgelegte Geschäftsstück mit dem Vermerk versehen: "Ich bin mit einem Auftrag an die Bundespolizeidirektion Innsbruck einverstanden."

Das Bundeskanzleramt hat dem von meinem Ressort sodann vorgelegten Antrag auf Ernennung des Pol.Rev.Insp. N.N. zum Pol.Bez.Insp. zugestimmt.

- j) Über meinen Auftrag hat mein Sekretariat am 16.6.1971 folgenden Dienstzettel an die zuständige Personalabteilung gerichtet:

"Dem Herrn Bundesminister wurde zur Kenntnis gebracht, daß der Pol.Rev.Insp. N.N. von der Bundespolizeidirektion Wien zur Beförderung mit Termin 1.7.1971 nicht eingegeben wurde, obwohl eine Beförderung durchaus vertretbar erschiene. Sofern die do. Abteilung die Möglichkeit einer Zustimmung des Bundeskanzleramtes zu dieser Beförderung nicht von vornherein ausschließen kann, ersucht der Herr Bundesminister zu veranlassen, daß sofort ein diesbezüglicher Antrag vorgelegt und an das Bundeskanzleramt weitergeleitet wird."

Dem von der Bundespolizeidirektion Wien auftragsgemäß vorgelegten Antrag hat das Bundeskanzleramt die Zustimmung erteilt, weil der Beamte die Voraussetzungen für diese Maßnahme erbrachte und der erforderliche Dienstposten im Rahmen der Gruppe Bundespolizei frei zur Verfügung stand.

- k) Die zuständige Personalabteilung hat unter der Zahl 75.202-12/1971 festgestellt, daß Pol.Rittmeister N.N. der Bundespolizeidirektion Wien auf Grund der geänderten Beförderungsrichtlinien zur Beförderung zum Pol.Major zum Termin 1.1.1972 heransteht. Ohne von diesem Erlaß der zuständigen Personalabteilung an die Bundespolizeidirektion Wien zu wissen, habe ich, da mir die gleiche Information zugekommen war, im Wege meines Sekretariates Auftrag erteilt, für den Pol.Rittmeister einen Beförderungsantrag vorzulegen.

Das Bundeskanzleramt hat der Ernennung des Pol.Rittmeisters N.N. zum Pol.Major zugestimmt.

- l) Dieser Fall betrifft den vom Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Suppan im Verlaufe der Budgetdebatte am 7.12.1971 erwähnten Beförderungsantrag für einen Polizeirevierinspektor, in dem er sagte:

"Sie brauchen sich nur das FS Nr. 1949 vom 26.11.1971, Zl. 74.573, geben lassen, dann werden Sie wissen, um wen es sich handelt."

Am 27.10.1971 hat mein Sekretariat über meinen Auftrag folgenden Dienstzettel an die zuständige Personalabteilung gerichtet:

"Der Herr Bundesminister ersucht um Feststellung und Mitteilung der Beförderungsaussichten des Pol.Rev.Insp. N.N. vom Bundespolizeikommissariat Villach zum Termin 1. Jänner 1972."

Auf Grund der mir vorgelegten Information hat mein Sekretariat an die zuständige Personalabteilung folgenden Dienstzettel gerichtet:

"Unter Bezugnahme auf die do. Information vom 8.11.1971 wird unter Hinweis auf die seinerzeitigen Informationsausführungen unter Zahl 73.553-12/70 im Auftrage des Herrn Bundesministers gebeten, das Bundespolizeikommissariat Villach anzuweisen, einen Beförderungsantrag für Pol.Rev.Insp. N.N. zum Beförderungstermin 1.1.1972 vorzulegen. Um ehestmögliche Veranlassung darf auftragsgemäß gebeten werden."

Das Bundeskanzleramt hat dem vorgelegten Antrag auf Beförderung des Pol.Rev.Insp. N.N. zum Pol.Bez.Insp. mit 1.1.1972 nicht zugestimmt.

V. Gendarmeriedienst

Frage 5: "Wie lauten Ihre Aufträge zur Vorlage von Beförderungsanträgen im einzelnen und im vollen Wortlaut für die 4 Angehörigen des Gendarmeriedienstes?"

Antwort: a) Mit Dienstzettel meines Sekretariates wurde die Personalabteilung der Gruppe Bundesgendarmerie ersucht, in der Beförderungsangelegenheit des Gend.Bez.Insp. N.N. die Möglichkeit zu prüfen, ob allenfalls aus der Dienstpostenreserve ein KI-Posten zur Verfügung gestellt werden könnte.

Am 30.11.1971 habe ich im Wege meines Sekretariates den Auftrag erteilt, für den Gend.Bez. Insp. N.N. des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten einen Antrag auf Beförderung zum Gend. Kontr.Insp. per 1.1.1972 vorzulegen.

Das Bundeskanzleramt hat der Beförderung mangels Vorhandenseins eines Dienstpostens nicht zugestimmt.

- b) Am 21.12.1971 hat mein Sekretariat über meinen Auftrag nachstehenden Dienstzettel an die Personalabteilung der Gruppe Bundesgendarmerie gerichtet:

"Wie dem Herrn Bundesminister bekannt wurde, wird Gend.Rev.Insp. N.N. beim Landesgendarmeriekommando für das Burgenland mit 1.1.1972 auf einen Dienstposten versetzt, der im Dienstpostenbewertungskatalog für Gend.Bez.Inspektoren vorgesehen ist.

Im Hinblick auf diese Maßnahmen wird auftragsgemäß um Vorlage eines entsprechenden Beförderungsantrages für diesen Beamten per 1.1.1972 gebeten."

Das Bundeskanzleramt hat dem vorgelegten Beförderungsantrag zum Gend.Bez.Insp. mit Wirksamkeit vom 1.1.1972 zugestimmt.

- c) Betrifft den vom Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Suppan in der Budgetdebatte am 7.12.1971 unter Anführung des Erlasses vom 2.12.1971, Zahl 139.485-14/71, angeführten Beförderungsantrag.

Ich habe mit Rücksicht auf die tatsächliche Funktion als Bezirksgendarmeriekommandant und die langjährige ausgezeichnete Qualifikation dieses Beamten den Auftrag erteilt, für diesen Beamten einen Beförderungsantrag vorzulegen.

Das Bundeskanzleramt hat mit der gleichen Begründung dem vorgelegten Beförderungsantrag stattgegeben.

- d) Auf Grund einer Intervention hat mein Sekretariat über meinen Auftrag am 30.11.1971 der Personalabteilung der Gruppe Bundesgendarmerie mit Dienst-

zettel mitgeteilt:

"Im Auftrage des Herrn Bundesministers darf gebeten werden, einen Antrag auf Beförderung des Gend.Rev.Insp. N.N. (GP Amstetten) zum Gend.Bez. Insp. per 1.1.1972 vorzulegen."

Das Bundeskanzleramt hat, da die Voraussetzungen für die Beförderung gegeben waren, dem Antrag auf Beförderung des Genannten zum Gend.Bez.Insp. mit Wirkung vom 1.1.1972 zugestimmt.

VI. Kriminaldienst

Frage 6: "Wie lauten Ihre Aufträge zur Vorlage von Beförderungsanträgen im einzelnen und im vollen Wortlaut für die 4 Angehörigen des Kriminaldienstes?"

Antwort: a) und b) Mir wurde berichtet, daß einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes die Beförderung eines Krim.Rev. Insp. nur dann möglich wäre, wenn er weiterhin dem Bundesministerium für Inneres zugeteilt bleibe.

Für den zweiten Krim.Rev.Insp. fehle es an seinem derzeitigen Verwendungsort an einem systemisierten Dienstposten, wenngleich der Beamte selbst alle Voraussetzungen erfülle.

Ich habe das diesbezügliche Geschäftsstück, Zl. 70.235-12/70, am 10.11.1970 mit folgendem Vermerk versehen:

"Ich ersuche sowohl K.R.I. N.N. vom Bundesministerium für Inneres als auch N.N. von Wels für eine Beförderung zum Bez.Insp. zu beantragen."

- 10 -

Da beide Beamten die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zum Krim.Bez.Insp. aufwiesen und die erforderlichen Dienstposten im Gesamtstand verfügbar waren, hat das Bundeskanzleramt der Beförderung dieser beiden Krim.Rev.Insp. zum Krim.Bez.Insp. zugestimmt.

- c) Über meinen Auftrag hat mein Sekretariat am 2.4.1971 an den Vorstand der Personalabteilung der Gruppe Bundespolizei folgenden Dienstzettel gerichtet:

"Der Herr Bundesminister ersucht zu veranlassen, daß die Bundespolizeidirektion Innsbruck einen Antrag zur Beförderung des Krim.Rev.Insp. N.N. zum Krim.Bez.Insp. für den Termin 1.7.1971 vorlegt. Um dringende Erledigung wird auftragungsgemäß gebeten."

Das Bundeskanzleramt hat zunächst der Beförderung des Krim.Rev.Insp. N.N. zum Krim.Bez.Insp. nicht zugestimmt. Nach einem erfolgten Revisionsantrag, der eine genaue Beschreibung der Verwendung des Genannten enthielt, hat das Bundeskanzleramt der Ernennung dieses Krim.Rev.Insp. zum Krim.Bez.Insp. am 30.7.1971 zugestimmt.

- d) Unter der ho. Zahl 70.674-12/71 wurde dem Bundeskanzleramt einvernehmlich mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes ein Antrag auf Ernennung des Krim.Majors N.N. zum Krim.Obstlt. zum Termin 1.1.1972 vorgelegt.

Das Bundeskanzleramt hat dieser Beförderung mangels ausreichender Rangdienstzeit die Zustimmung versagt.

Über meinen Auftrag richtete mein Sekretariat folgenden Dienstzettel an die zuständige Personalabteilung:

"Wie dem Herrn Bundesminister mitgeteilt wird, ist Krim.Major N.N. Leiter der Krb.-Abteilung beim Bundespolizeikommissariat Penzing. Nach dem Dienstpostenbewertungskatalog fehlt ihm für die Beförderung zum Krim.Obstlt. angeblich ein halbes Jahr Dienstklassenzeit.

Im Hinblick darauf, daß auch der Dienstposten des Leiters des Bundespolizeikommissariates Penzing im Dienstpostenbewertungskatalog eine Verbesserung gefunden hat, erscheint es dem Herrn Bundesminister vertretbar, für Krim.Major N.N. einen Beförderungsantrag per 1.1.1972 dem Bundeskanzleramt zu übermitteln. Es darf um Durchführung dieser Personalmaßnahme gebeten werden."

Das Bundeskanzleramt hat dem neuerlichen Antrag die Zustimmung versagt.

14. März 1972

